Beilage 98/2004 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Dienstrechts-Novelle 2004)**

[Verfassungsdienst: Verf-1-058001/204-2004]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002, LGBl. Nr. 51, wurde die Neuregelung des § 165a eingefügt, wonach gemäß Abs. 1 dieser Gesetzesstelle Beamte (Beamtinnen) oder Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes (= 1. Juli 2001) bereits im Gemeindedienst (Dienst eines Gemeindeverbandes) stehen, gegenüber der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber schriftlich erklären können, dass für sie das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52, anzuwenden ist, wenn sie nicht vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes (z.B. Kindergärtner/innen und Horterzieher/innen) ausgenommen sind.

In den Übergangsbestimmungen zur Oö. GBG-Novelle 2002 (§ 165b Abs. 3) ist festgelegt, dass eine Erklärung im Sinne des § 165a Abs. 1, die in der Zeit vom 1. Juli 2002 **bis zum 31. Dezember 2003** abgegeben wird, auf den 1. Juli 2002 zurück wirkt, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt, der nur der erste Tag eines Kalendermonats sein darf und vor dem 31. Dezember 2003 liegen muss, bestimmt wird.

Da viele oö. Gemeinden (Gemeindeverbände) mit der Umsetzung der Dienstpostenpläne in Verzug sind und damit noch immer nicht für alle Bediensteten im Gemeinde(verbands)bereich die Voraussetzungen für die Option geschaffen sind, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, die im § 165b Abs. 3 Oö. GBG 2001 i.d.F. der Novelle 2002, LGBl. Nr. 51, enthaltene letztmögliche Frist für die rückwirkende Optionserklärung vom 31. Dezember 2003 um ein Jahr **bis 31. Dezember 2004 zu verlängern**, um den betroffenen Gemeinde(verbands)bediensteten die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie in das neue Gehaltssystem optieren wollen oder nicht. Die Verlängerung soll auch für die Beamten und Beamtinnen der Statutarstädte gelten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt hinsichtlich der Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 21 B-VG den Ländern.

III. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Optionsrechts (§ 165a) wird

auf die Erläuterungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) verwiesen. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist mangels Wissen über die von den oö. Gemeinde(verbands)bediensteten beabsichtigten Optionen in das neue Gehaltssystem nicht möglich.

Da die gehaltsrechtlichen Bestimmungen des 5. Hauptstückes des Oö. GDG 2002 die Gehaltsreform für die oö. Landesbediensteten im Gemeinde(verbands)bereich umsetzen und die Zahl der Gemeinde(verbands)bediensteten in etwa der Zahl der Landesbediensteten entspricht, ist mit etwa gleich hohen finanziellen Auswirkungen zu rechnen (jährliche Mehrkosten bis zum Jahr 2033; danach Einsparungen).

In diesem Zusammenhang können die finanziellen Auswirkungen auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen im oö. Gemeinde(verbands)bereich nicht näher abgeschätzt werden, weil für Optionen in das neue Gehaltssystem weder eine Genehmigungspflicht durch die Oö. Landesregierung noch eine Anzeigepflicht an die Oö. Landesregierung besteht.

Allerdings hat der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, im Begutachtungsverfahren ausgeführt, dass finanzielle Auswirkungen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf **nicht** zu erwarten sind.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Oö. Gemeinde-Dienstrechts-Novelle 2004) beschließen.

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 26 Abs. 5 LGO von der Zuweisung zum Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten abzusehen (Dringlichkeitsantrag gemäß § 26 Abs. 5 LGO).

Linz, am 9. Februar 2004

Für die Oö. Landesregierung:

Ackerl	**Dr. Stockinger**
Landesrat	Landesrat

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das

Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden

(Oö. Gemeinde-Dienstrechts-Novelle 2004)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 165b Abs. 3 wird das Datum "31. Dezember 2003" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2004"

ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 142 Abs. 11 wird das Datum "31. Dezember 2003" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2004" ersetzt.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	**Regierungsvorlage**
Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände	**Oö. Gemeindedienstrechts-Novelle 2004**
	Der Oö. Landtag hat beschlossen:
(Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 - Oö. GBG 2001)	
§ 165b	**Artikel I**
Übergangsbestimmungen zur Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002	Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:
(1) Beamte (Beamtinnen) oder Vertragsbedienstete, die vor 1. Juli 2002 zur Dienstprüfung oder zur Wiederholung der Dienstprüfung zugelassen worden sind, können die Dienstprüfung bzw. die Wiederholung der Dienstprüfung bis 1. Juli 2003 auf Grund der bis zum 1. Juli 2002 geltenden Rechtslage ablegen. Für diesen Fall bleiben die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Prüfungskommissionen im Amt. (Anm: LGBl.Nr. 100/2003)	
(2) Abs. 1 gilt auch für Beamte	

(Beamtinnen) oder Vertragsbedienstete, die eine Optionserklärung nach § 165a wirksam abgegeben haben.

(3) Eine Erklärung im Sinn des § 165a Abs. 1, die in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2003 abgegeben wird, wirkt auf den 1. Juli 2002 zurück, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt, der nur der erste Tag eines Kalendermonats sein darf und vor dem 31. Dezember 2003 liegen muss, bestimmt wird. Bescheide und Schreiben gemäß § 165a Abs. 2 wirken auf den in der Erklärung genannten Zeitpunkt zurück; wird kein anderer Zeitpunkt bestimmt, wirken sie auf den 1. Juli 2002 zurück.

(Anm: LGBl.Nr. 51/2002)

(Anm: Die Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 2002, LGBl.Nr. 51/2002, trat mit 1. Juli 2002 in Kraft)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut

(Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002)

§ 142

Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund des Statutargemeinden-Beamtengesetzes, LGBl.Nr. 37/1956, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 40/1964, LGBl.Nr. 28/1969, LGBl.Nr. 35/1984, LGBl.Nr. 86/1991, LGBl.Nr. 52/1996, LGBl.Nr. 60/1998 und LGBl.Nr. 43/1999 vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes erlangten Rechtsansprüche bleiben insoweit gewahrt, als dieses Landesgesetz keine für die Beamten (Beamtinnen) günstigere Regelung vorsieht.

(2) Dieses Landesgesetz hat keine Änderung des ruhegenussfähigen Monatsbezugs der Personen zur Folge, denen

Im § 165b Abs. 3 wird das Datum "31. Dezember 2003" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2004" ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss angefallen ist.

(3) Abweichend vom § 4 Abs. 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz vermindert sich die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,29 Prozentpunkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Beamte (die Beamtin) im regelmäßigen 24-stündigen Schicht- oder Wechseldienst mindestens 80 Schicht- oder Wechseldienste verrichtet.

(4) Die Disziplinarkommission, die Disziplinaroberkommission und die Dienstbeurteilungskommission, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellt wurden, gelten als Kommissionen nach diesem Landesgesetz für den Rest ihrer Funktionsperiode weiter.

(5) Die auf Grund der bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes geltenden landesgesetzlichen Vorschriften ergangenen Bescheide werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

(6) Beamte (Beamtinnen), die in den letzten drei Kalenderjahren vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes nicht beurteilt wurden, sind erstmals binnen drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zu beurteilen, die übrigen binnen fünf Jahren.

(7) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes mit "ausgezeichnet" und "sehr gut" rechtskräftig festgesetzten Beurteilungen gelten ab diesem Zeitpunkt als mit "sehr zufriedenstellend" festgesetzt, die mit "gut" festgesetzten als "zufriedenstellend", die mit "entsprechend" festgesetzten als "wenig zufriedenstellend" und die mit "nicht entsprechend" festgesetzten als "nicht zufriedenstellend".

(8) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bei der Dienstbeschreibungskommission bereits anhängige Beurteilungsverfahren sind nach den Bestimmungen des § 20 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes zu Ende zu führen.

(9) Auf die bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zur Anzeige gebrachten Dienstpflichtverletzungen ist der 6. Abschnitt des Statutargemeinden-Beamtengesetzes weiterhin anzuwenden.

(10) Die bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen des Gemeinderats gelten als Verordnungen des Stadtsenats, soweit der Stadtsenat nach diesem Landesgesetz für die Erlassungen derartiger Verordnungen zuständig ist.

(11) Eine Erklärung im Sinn des § 141 Abs. 1, die in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2003 abgegeben wird, wirkt auf den 1. Juli 2002 zurück, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt, der nur der erste Tag eines Kalendermonats sein darf und vor dem 31. Dezember 2003 liegen muss, bestimmt wird. Bescheide und Schreiben nach § 141 Abs. 2 wirken auf den in der Erklärung genannten Zeitpunkt zurück; wird kein anderer Zeitpunkt bestimmt, wirken sie auf den 1. Juli 2002 zurück.

(12) § 86 Abs. 2 ist für die Stadt Linz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gehaltsstufen 12 bis 14 für die Verwendungsgruppen P5 bis P3 nicht gelten.

Im § 142 Abs. 11 wird das Datum "31. Dezember 2003" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2004" ersetzt.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.